



08.02.4

SCHÜLERINNEN- UND SCHÜLERZUTEILUNG BEI WOHNORTSWECHSEL

Nach §8 der Volksschulverordnung sind Kinder grundsätzlich in der Wohnortsgemeinde schulpflichtig. Als Wohnort gilt dabei jener Ort, an dem sich die Schülerinnen und Schüler an Wochentagen, auch in den Schulferien, mehrheitlich aufhalten, insbesondere bei Tageseltern oder anderen Betreuungsinstitutionen.

Wenn eine Familie in eine andere Gemeinde zieht, ist das Kind grundsätzlich ab dem Umzugsdatum in der neuen Gemeinde schulpflichtig. Sehr oft ist es in solchen Situationen aber sinnvoll, in Absprache mit der Klassenlehrperson, der Schulleitung und den Eltern einen Klassenwechsel zum Beispiel auf die Schulferien zu verlegen. Für einen Schulbesuch an der Sekundarschule in Seuzach bis zum Ende des laufenden Quartals verrechnet die Sekundarschule Seuzach der neuen Wohngemeinde kein Schulgeld. Für einen längerfristigen Schulbesuch in Seuzach, zum Beispiel am Ende der zweiten oder dritten Sekundarklasse, richten die Eltern oder Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung.

Wechselt eine Familie ihren Wohnort in den Schulkreis der Sekundarschule Seuzach, ist das Kind ab dem Umzugsdatum in Seuzach schulpflichtig. Um einen möglichst reibungslosen Schulwechsel zu ermöglichen, erfolgt dieser Wechsel in Absprache mit den Lehrpersonen, der Schulleitung und den Eltern auf ein geeignetes Datum, zum Beispiel nach den Schulferien. Wenn ein Kind längerfristig die Schule am alten Wohnort besuchen möchte, richten die Eltern oder Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung der entsprechenden Sekundarschule. Die Sekundarschule Seuzach übernimmt in einem solchen Fall aber grundsätzlich kein Schulgeld, da eine adäquate Schulung in Seuzach möglich ist.

Sekundarschulpflege Seuzach

Genehmigt 24.11.1998, überarbeitet Mai 2016